

Informationen zu Eichfristen

Gemäß § 5 der Schmutzwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 24.04.2003 in der jeweils gültigen Fassung haben Gebührenschuldner die Möglichkeit nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermengen abzusetzen. Der Gebührenschuldner hat hierfür den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen (Gartenwasserzähler), die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, zu erbringen. Gemäß der Mess- und Eichverordnung / Anlage 7, 5.5.1 beträgt die Eichfrist für Kaltwasserzähler 6 Jahren – dazu zählen auch Garten- und Brunnenwasserzähler. Bitte lesen Sie hierzu auch die Information der Eichaufsichtsbehörden zu Eichfristen für Messgeräte nach der Mess- und Eichverordnung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Gebührenschuldner die über eine Messeinrichtung für abzugsfähige Wassermengen verfügen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Eichfrist eigenständig zu überwachen haben. Hierzu weisen wir auf die Hinweise zum Einbau und zur Nutzung zusätzlicher Messeinrichtungen für Gartenwasserabsetzungen bzw. Brauchwassereinleitungen (Regenwasser, Brunnenwasser) hin, welche sich umseitig auf den vom AZV „Elbe-Floßkanal“ zur Verfügung gestellten Zählereinbauschein sowie Zählerwechselschein befinden und deren Kenntnis mittels Unterschrift bestätigt wird.

Auszug aus den Hinweisen zum Einbau und zur Nutzung zusätzlicher Messeinrichtungen:

Die gesetzlichen Eichfristen (6 Jahre) für zusätzliche Messeinrichtungen aller Art sind zwingend zu beachten und die Einhaltung dessen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer!

Ist die Eichfrist überschritten, macht sich ein Wechsel der Messeinrichtung bzw. Neu-eichung erforderlich und ist unaufgefordert dem AZV schriftlich anzuzeigen.

Bei Überschreitung der Eichfrist entfällt die durch den Zähler gemessene Abzugsmenge automatisch bzw. bei Brauchwasserzählern wird die durchschnittliche Menge anhand der Vorjahresverbräuche geschätzt.